

(2) Als §111 Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) Die täglichen Prüfungen an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Tagen können entfallen, wenn an diesen Tagen nicht mehr als 50 Treiben ausgeführt werden.“

§ 19

(1) §119 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) §6 Abs. 2, §7 Absätze 2 und 3, § 8 Absätze 1 bis 3, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1, § 15 Absätze 2 und 3, § 19 Absätze 3 bis 7 und 11, § 25, § 30 Abs. 6, § 37 Absätze 1 — bezüglich der Werkbescheinigung —, 3 — bezüglich der Türhöhe —, 5 und 6, § 38 Absätze 1 und 2, § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 — letzter Satz —, § 42 Abs. 2 — letzter Satz —, § 45 Absätze 1 und 2 sowie § 107 Abs. 3 werden für vorhandene Seilfahranlagen erst bei ihrem Umbau oder bei Änderungen wirksam.“

(2) Als § 119 Abs. 5 ist einzufügen:

„(5) Die Forderung des § 29 Abs. 5 ist spätestens bis zum 31. Dezember 1970 zu verwirklichen.“

§20

Anlage 7 Tabelle 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Unmittelbar unter dem Kopf der Tabelle ist zu ergänzen:

„0 bis 8 t 15 10 15 10 8 120 60 10 2X2
2X2“

b) In der 1. senkrechten Spalte ist vor den Wörtern „bis 15t“ einzufügen: „über 8t“

c) In Spalte „e“ ist die Zahl „120“ durch „110“ zu ersetzen,

d) Die Erläuterung ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Gestaltung der Führungsschuhe braucht der bildlichen Darstellung nicht zu entsprechen.“

§21

Diese Arbeitsschutzanordnung ist den leitenden Mitarbeitern und den im Seilfahrbetrieb beschäftigten Werk tätigen gegen Unterschrift auszuhändigen.

§22

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 14. Januar 1969

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik
D ö r f e l t

Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 1883 — Baumschulpflanzen —

vom 16. Januar 1969

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1883 vom 29. März 1960 — Baumschulpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 1586 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 1883 erhält folgende Fassung:

„Die Preise gemäß Abs. 1 sind für alle Betriebe Höchstpreise.“

§ 2

(1) Die Preise für Weinreben der Anlage zur Preisordnung Nr. 1883, Preisliste 1 — Obstgehölze — werden wie folgt geändert:

	„Erzeugerpreis		Einzelhandelsverkaufspreis	
	M/St.	M/100 st.	M/St.	M/100 st.
Topfreben				
einjährig				
über 60 cm hoch	2,80	224,00	3,50	280,00
zweijährig				
über 100 cm hoch	4,00	320,00	5,00	400,00
Pfropfreben				
Unterlagen	1,36	108,80	1,70	136,00
Edelreiser geputzt	-	19,20	-	24,00
ungeputzt —		12,80	-	16,00.“

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 gelten für Weinreben, die den Technischen Güte- und Lieferbedingungen entsprechen.

§3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 der Preisordnung Nr. 1883/2 vom 18. Oktober 1965 — Baumschulpflanzen — (GBl. II S. 774) außer Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1969

Der Vorsitzen le
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister